

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 33

Helmstedt, den 16.08.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 165. | Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre
hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Entwicklungszentrum Nord“ in der Ortschaft Flechtorf | 347 |
| 166. | Bekanntmachung der Gemeinde Büddenstedt
hier: Benennung und Widmung einer Gemeindestraße | 349 |

B. Nichtamtlicher Teil

165.

BEKANNTMACHUNG

zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre

**hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan „Entwicklungszentrum Nord“
in der Ortschaft Flechtorf**

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2002 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Flechtorf sind aus der beigefügten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lehre geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Fachbereich III – Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

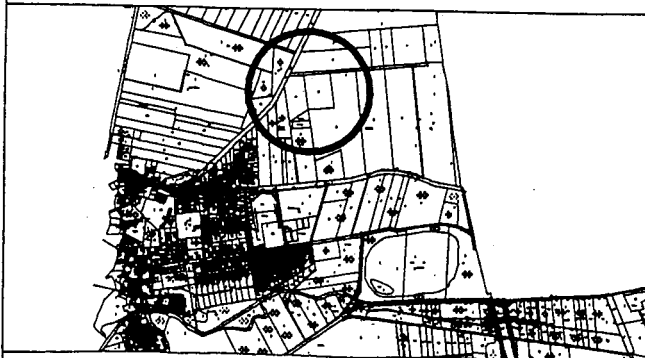
Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich

Lehre, den 01.08.2002

gez. Denneberg

Bürgermeister

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im **Nordosten** der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

166.

Bekanntmachung der Gemeinde Büddenstedt

hier: Benennung und Widmung einer Gemeindestraße

Im Zuge der Baugebieterschließung „Kleibergsfeld III“ in der Gemarkung Neu Büddenstedt, Gemeinde Büddenstedt, Landkreis Helmstedt, ist eine neue Straße entstanden. Die Straße besteht aus den Flurstücken 11, 24 und 28 der Flur 1.

Der Rat der Gemeinde Büddenstedt hat in seiner Sitzung am 16.07.2002 beschlossen, diesen neu entstandenen Straßenzug

Im Kleibergsfeld

zu benennen.

Gemäß § 6 Nieders. Straßengesetz wird diese im Einmündungsbereich Königsberger Straße beginnende und im Einmündungsbereich Mondeviller Straße endende Straße zu einer Gemeindestraße gewidmet. Eigentümer und Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Büddenstedt.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Büddenstedt, Rathausplatz 1, 38372 Büddenstedt, einzulegen wäre.

Der Bürgermeister
gez. Neddermeier

ABl.-Nr. 33 vom 16.08.2002

Herausgeber: LANDKREIS HELMSTEDT, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian